

► Bauüberwachung aktuell

### Lph 8: Neues zur Unternehmer-Kündigung aus wichtigem Grund

| Wenn ein ausführendes Unternehmen ein Nachtragsangebot erteilt und auf dessen Beauftragung wartet, berechtigt das Ihren Auftraggeber nicht dazu, dieses Unternehmen wegen Leistungsverweigerung aus wichtigem Grund zu kündigen. Etwas anderes kann nach Auffassung des OLG Zweibrücken nur gelten, wenn der Auftragnehmer die Fortsetzung seiner Leistung in unverhandelbare Abhängigkeit von der Beauftragung der Nachträge gestellt hat. |

Im konkreten Fall ging es um ein Nachtragsangebot, das Zusatzleistungen umfasste (mehr Arbeitskräfte, höhere Stundenanzahl, mehr Arbeitsgeräte), um den Bauablauf so zu beschleunigen, dass ein in Gefahr geratener Fertigstellungstermin eingehalten werden konnte. Der Auftraggeber wollte den Nachtrag nicht beauftragen. Daraufhin kündigte der Bauunternehmer an, dass er die Beschleunigungsmaßnahmen abbrechen würde, wenn sein Angebot nicht angenommen würde. Der Auftraggeber blieb hart – und kündigte den Vertrag aus wichtigem Grund, weil der Bauunternehmer ein nicht vorhandenes Leistungsverweigerungsrecht eingesetzt habe, um Nachtragsdruck auszuüben.

Das OLG stellte aber fest, dass der Unternehmer Leistungen gar nicht einstellt, sondern eine Zeitlang sogar mehr Arbeiter eingesetzt und die Stundenzahl erhöht hatte. Die Kündigung aus wichtigem Grund war damit unwirksam. Das OLG deutete sie in eine freie Kündigung um. Für Ihre Auftraggeberberatung in der Lph 8 heißt das, dass Kündigungen aus wichtigem Grund nur dann ausgesprochen werden sollten, wenn hieb- und stichfeste Gründe vorliegen (OLG Zweibrücken, Urteil vom 29.09.2016, Az. 6 U 6/15, Abruf-Nr. 191985).

► Altersvorsorge

### Verfassungsbeschwerde: Haben Sie Anspruch auf Riester-Zulage?

| Das BVerfG muss klären, ob auch Architekten und Ingenieure als Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungswerke, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, „unmittelbaren“ Anspruch auf die Riester-Zulage nach § 79 S. 1 EStG haben. Ein Rechtsanwalt hat gegen eine diesbezüglich negative Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) Verfassungsbeschwerde erhoben. |

Das höchste deutsche Steuergericht ist der Meinung, dass es mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG vereinbar ist, dass Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke per Gesetz keinen Anspruch auf die Altersvorsorgezulage gemäß § 79 i. V. m. § 10a Abs. 1 EStG haben (BFH, Urteil vom 06.04.2016, Az. X R 42/14, Abruf-Nr. 186418). Gegen diese Entscheidung hat der Freiberufler Verfassungsbeschwerde eingelegt. Sie ist beim BVerfG unter dem Az. 2 BvR 1699/16 anhängig.

Nachtragsforderung  
allein berechtigt  
nicht zur Kündigung

Sind auch Pflicht-  
mitglieder von  
Versorgungswerken  
begünstigt?